



Wahlordnung des Hochschulverbands für Geographiedidaktik (HGD)

Präambel

Die Regelungen in dieser Wahlordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Wahlordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands (Erster Vorsitzender, bis zu drei Stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassensführer, ausgenommen: Nachwuchsvertreter) und der Referenten, zwei Rechnungsprüfer, Ausschussmitglieder und Sonderbeauftragte. Die Amtszeit für alle diese Ämter beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der Amtszeit für die Sonderbeauftragten „Herausgeber/-innen“ und „Schriftleiter/-innen“, die sechs Jahre beträgt. Ausgenommen vom Geltungsbereich ist die HGD-Nachwuchsgruppe, die eine eigene Wahlordnung hat. Basierend darauf wird die Vorstandsposition „Nachwuchsvertreter“ besetzt.

§ 3 Wahlvorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Verbandsmitglieder sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Verbandsamt kandidieren.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.

(4) Ist der Wahlvorstand nicht mit drei Mitgliedern anwesend, muss dieser Beisitzer/-innen ernennen, damit mindestens drei Mitglieder die Auszählung vornehmen oder überwachen.

§ 4 Amtsperiode

Der Wahlvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5 Aufgaben des Wahlvorstands

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 6 Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstandsvorstand mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Titel, Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 7 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 8 Form der Wahl

(1) Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Stimmberechtigt sind alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder

(3) Die Wahlen zu den unter § 2 genannten Ämtern erfolgt durch Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit als Einzelwahl oder en bloc.

§ 9 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 10 Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§ 11 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Hochschulverbandes für Geographiedidaktik entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 3.10.15 in Kraft.

(letzte Änderung der Wahlordnung auf der Mitgliederversammlung am 01.10.2017)